

Prüfungsausschuss

GESCHÄFTSORDNUNG
für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats
der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	3
2. Berichterstattung und Teilnahme an Ausschusssitzungen	4
3. Vorsitz	5
4. Innere Ordnung	5
5. Inkrafttreten und Geltungsdauer	5

1. Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung übertragen:

1.1 Jahres- und Konzernabschluss

Vorbereitung des Beschlusses des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses; hierzu gehört die Vorabprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts oder des zusammengefassten Lageberichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie die Entgegennahme und Erörterung der Prüfungsberichte, anderer Berichte und der Erklärungen des Abschlussprüfers über alle wesentlichen Feststellungen mit dem Abschlussprüfer.

1.2 Zwischenfinanzberichte und Quartalsmitteilungen

Erörterung der Zwischenfinanzberichterstattung (Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte) mit dem Vorstand einschließlich der Berichterstattung des Abschlussprüfers über die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts. Die Erörterung der wesentlichen Informationen, die den Quartalsmitteilungen zugrunde liegen, mit dem Vorstand.

1.3 Berichterstattung nach Solvency II

Erörterung der wesentlichen Bestandteile der Berichterstattung nach Solvency II mit dem Vorstand. Hierzu zählen insbesondere die wesentlichen Kennzahlen nach Solvency II, die wesentlichen Bestandteile des Berichts über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA – Own Risk and Solvency Assessment), des regelmäßigen Berichts an die Aufsicht (RSR – Regular Supervisory Reporting), des Solvabilitäts- und Finanzberichts (SFCR – Solvency and Financial Condition Report) sowie der Solvabilitätsübersichten. Im letztgenannten Fall umfasst die Erörterung den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung der Solvabilitätsübersichten.

1.4 Rechnungslegung und Rechnungslegungsprozess

Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses. Der Prüfungsausschuss kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

1.5 Abschlussprüfer

1.5.1 Vorbereitung der Auswahl des Abschlussprüfers, einschließlich der Durchführung des Auswahlverfahrens und der Unterbreitung von Empfehlungen an den Aufsichtsrat für den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über die Wahl des Abschlussprüfers. Dies umfasst auch die Beschaffung der erforderlichen Informationen, insbesondere die Einholung der Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers.

1.5.2 Beurteilung der Leistung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie die Überwachung und Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

1.5.3 Beauftragung des Abschlussprüfers, insbesondere für den Jahres- und Konzernabschluss, einschließlich der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, für die prüferische Durchsicht der Zwischenfinanzberichte, für eine etwaige freiwillige externe inhaltliche Überprüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung und für die Überprüfung der Solvabilitätsübersichten. Dies umfasst auch die Vereinbarung über die Vergütung dieser Leistungen. Die dafür notwendigen Erklärungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, auf der Grundlage dieser Beschlüsse abgegeben.

1.5.4 Billigung von Nichtprüfungsleistungen, deren Überwachung sowie die Festlegung der dafür notwendigen Prozesse.

1.6 Risikomanagementsystem

Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems einschließlich ESG-Risiken.

1.7 Internes Kontrollsystem

Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems.

1.8 Compliance

Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance, insbesondere des Compliance Management Systems einschließlich „Whistleblowing“ und des Umgangs mit wesentlichen Compliance-Fällen.

1.9 Versicherungsmathematische Funktion

Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Systems der Versicherungsmathematischen Funktion.

1.10 Interne Revision

Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Systems der Internen Revision.

1.11 Mögliche Ansprüche wegen Pflichtverletzungen gegen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft

Prüfung möglicher Ansprüche wegen Pflichtverletzungen gegen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft.

2. Berichterstattung und Teilnahme an Ausschusssitzungen

2.1 Der Prüfungsausschuss lässt sich durch den Vorstand unterrichten, insbesondere durch das für Finanzen zuständige Mitglied des Vorstands („Chief Financial Officer“). Der Prüfungsausschuss lässt sich auch direkt durch den Leiter Group Compliance („Group Chief Compliance Officer“), den Leiter Group Audit („Group Chief Auditor“), den Leiter IRM („Group Chief Risk Officer“) und den Leiter „Versicherungsmathematische Funktion“ regelmäßig sowie durch den Chefsyndikus bei Bedarf berichten. Diese Berichterstattung kann auch in Abwesenheit des Vorstands geschehen.

- 2.2 Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für den Rechnungslegungsprozess, das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem, das interne Revisionsystem sowie die Abschlussprüfung zuständig sind, Auskünfte einholen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Vorstand ist hierüber unverzüglich zu unterrichten (§ 107 Abs. 4 S. 4 – 6 i.V.m. Abs. 3 S. 2 AktG).
- 2.3 Sofern der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt, nimmt der Abschlussprüfer an den Sitzungen teil. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten.

3. Vorsitz

- 3.1 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Aufsichtsrat gewählt.
- 3.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
- 3.3 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen und dem Prüfungsausschuss hierüber berichten.

4. Innere Ordnung

- 4.1 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 4.2 Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Stimmen.
- 4.3 Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gelten entsprechend, sofern sich nicht aus dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt.
- 4.4 Der Prüfungsausschuss beschließt einen Themenkatalog für seine Sitzungen, der der Wahrnehmung der unter Ziff. 1 und Ziff. 2 dargelegten Aufgaben dient.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 5.1 Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt am 14. Oktober 2022 in Kraft.
- 5.2 Diese Geschäftsordnung gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung; zur Änderung oder Aufhebung bedarf es eines Beschlusses des Aufsichtsrats.

Vom Aufsichtsrat beschlossen in seiner Sitzung am 13. Oktober 2022.

gez. Dr. Nikolaus von Bomhard, Vorsitzender des Aufsichtsrats